

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 23	Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.06.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

04.06.2018	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen.....	384
30.05.2018	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung für ein aus dem Stadtrat ausgeschiedenes Mitglied.....	384
30.05.2018	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der Ratssitzung am 11.06.2018.....	384
30.05.2018	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses am 13.06.2018.....	385
04.06.2018	Stadt Altena (Westf.)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018.....	385
29.05.2018	Gemeinde Herscheid	Wahl der Schöffinnen und Schöffen.....	386
30.05.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Benennung der neuen Straßenverbindung zwischen der Ohlstraße und dem Hüngser Ring.....	387
04.06.2018	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.....	388

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juni 2018 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED11S2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 4. Juni 2018
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, ber. S.509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564) wird hiermit bekanntgemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

Frau Lidia Remisch,
Griesenbraucker Str. 13, 58640 Iserlohn,

die auf Platz 16 der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland - SPD - steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, weil Ratsmitglied Dimitrios Axourgos, Letmather Str. 15, 58644 Iserlohn, mit Wirkung vom 01.06.2018

aus der Vertretung der Stadt Iserlohn ausgeschieden ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 30.05.2018
Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Ahrens

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 11.06.2018, 17:30 Uhr, im Ratssaal

- A) Öffentliche Sitzung**
1. Öffentliche Fragestunde
 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 088/2018
 3. Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2018; Verwendung der Ausschüttungen der ENERVIE zum Abbau der langfristigen Schulden der Stadt Lüdenscheid
 4. Entwurf des Jahresabschlusses 2017
Vorlage: 103/2018 - **wird nachgereicht** -
 5. Bebauungsplan Nr. 834 "Mozartstraße/Brahmsweg"; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss
Vorlage: 059/2018
 6. Wasserversorgungskonzept für die Stadt Lüdenscheid

Vorlage: 097/2018

7. Schiedsamtswesen
Vorlage: 114/2018
8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Beteiligungsangelegenheiten
2. - 3. Vertragsangelegenheiten
4. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 30.05.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 13.06.2018, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Besichtigung der Großtagespflegestelle Hermann-Voß-Str. 14, 58762 Altena
Betreiber: Yvonne Helle und Janine Dixkens
2. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 07.02.2018
3. Vorstellung von Frau Dr. med. Maria Thannhäuser
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

4. Wahl der Jugendschöffen
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 07.02.2018
2. Vertragsangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 30.05.2018

Kober
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW.S.172), in Kraft getreten am 30.03.2018**, in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), **zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062)** wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellen dürfen in der Lennestraße, der Kirchstraße und Am Stapel an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

Sonntag, 05.08.2018
(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Mittelaltermarktes**)

Sonntag, 30.09.2018
(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „**Lenne lebt**“)

Sonntag, 09.12.2018

(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des
Weihnachtsmarktes)

§ 2 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altena (Westf.), 04.06.2018

Stadt Altena (Westf.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Dr. Hollstein



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Herscheid für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 für das Schöffengericht Altena aus dem Amtsgerichtsbezirks Plettenberg und den Strafkammern des Landgerichts Hagen

hier: Auflegung der Vorschlagsliste

Die vom Rat der Gemeinde Herscheid am 07.05.2018 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

11.06.2018 bis 18.06.2018

im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, Bürgerbüro, 58849 Herscheid, zu jedermanns Einsicht wie folgt aus:

montags, mittwochs, freitags
von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27,

58849 Herscheid, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Herscheid, 29.05.2018

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

**Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)
über die Benennung der neuen Straßenverbindung
zwischen der Ohlstraße und dem Hüngser Ring**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 einstimmig beschlossen, die neue Straßenverbindung zwischen der Ohlstraße und dem Hüngser Ring nach Fertigstellung als „Am Bahndamm“, in Anlehnung an die benachbarte Bahnlinie, sowie den Bereich von den Bahngleisen bis zum vorhandenen Teil der Ohlstraße als „Ohlstraße“ zu benennen.

Die Benennungen der Straßen „Am Bahndamm“ sowie „Ohlstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

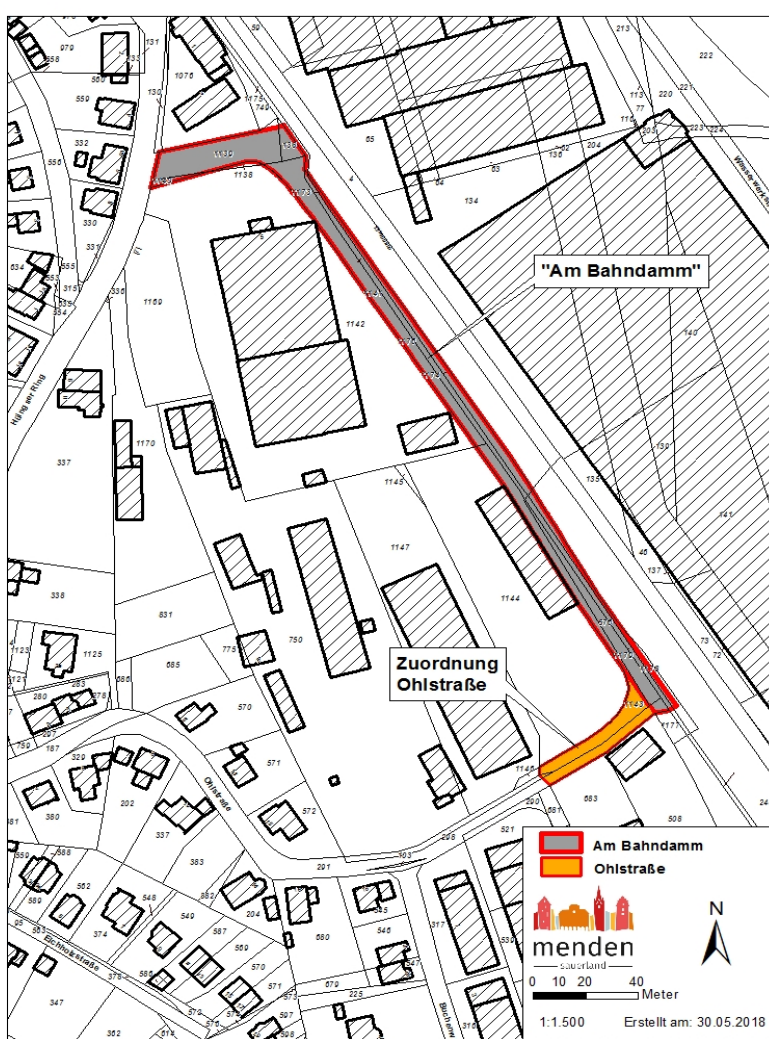
Die Lage der Straßen ist aus dem u. a. Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, 30.05.2018

Die Stadt Menden
als Träger der Straßenbaulast

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Wagenbach
Fachbereichsleiter



**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege,
Offenen Ganztagschulen und Schule von 8-13 Uhr
(außerschulisches Angebot) vom 01.08.2017**

(Erste Änderung)

Der Rat der Stadt hat am 20.03.2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagschulen und Schule von 8-13 Uhr (außerschulisches Angebot) vom 01.08.2017 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der zz. gültigen Fassung, der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII in der zz. gültigen Fassung und der §§ 7 und 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Ganztagschulen sowie Schule von 8 bis 13 Uhr wird wie folgt gefasst.

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppen I a und III a ; Kindertagespflege bis 25 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppen I b und III b , 35 Stunden Betreuungszeit Kindertagespflege bis 35 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000,00	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	68,50 bis 83,00	76,00 bis 92,00
3	ab 48.000,00	83,00 bis 114,00	92,00 bis 124,00
4	ab 60.000,00	114,00 bis 155,00	124,00 bis 170,00
5	ab 72.000,00	155,00 bis 180,00	170,00 bis 200,00
Höchstbeitrag		180,00 (ab 78.666 € Bruttoeink.)	200,00 (ab 79.199 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppe II a (0-3 Jahre) 25 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppe II b (0-3 Jahre) 35 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	162,50 bis 195,00	180,00 bis 215,00
3	ab 48.000,00	195,00 bis 255,00	215,00 bis 280,00
4	ab 60.000,00	255,00 bis 305,00	280,00 bis 337,00
5	ab 72.000,00	305,00 bis 325,00	337,00 bis 360,00
Höchstbeitrag		325,00 (ab 76.363 € Bruttoeink.)	360,00 (ab 76.758 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppe II c (0-3 Jahre) 45 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppen I c und III c, Kindertagespflege bis 45 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	192,00 bis 230,00	122,00 bis 150,00
3	ab 48.000,00	230,00 bis 300,00	150,00 bis 210,00
4	ab 60.000,00	300,00 bis 367,00	210,00 bis 270,00
5	ab 72.000,00	367,00 bis 380,00	270,00 bis 280,00
Höchstbeitrag		380,00 (ab 74.943 €)	280,00 (ab 74.999 €)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gruppen I c und III c und Kindertagespflege, insgesamt über 45 Stunden	Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gruppe II c und Kindertagespflege, insgesamt über 45 Stunden
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	140,50 bis 173,00	210,50 bis 253,00
3	ab 48.000,00	173,00 bis 242,00	253,00 bis 332,00
4	ab 60.000,00	242,00 bis 311,00	332,00 bis 408,00
5	ab 72.000,00	311,00 bis 320,00	408,00 bis 420,00
Höchstbeitrag		320,00 (ab 74.347 € Bruttoeink.)	420,00 (ab 74.769 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Offene Ganztagschule (ohne Mittagsverpflegung und Ferienzeiten)
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter 42.000	0,00
2	ab 42.000,00	75,00 bis 90,00
3	ab 48.000,00	90,00 bis 120,00
4	ab 60.000,00	120,00 bis 150,00
Höchstbeitrag		150,00 (ab 71.998 € Bruttoeink.)

Zusatzbeitrag für die Betreuung bis 19.00 Uhr an der Bartholomäusschule		20,00 zuzüglich zum errechneten Monatsbeitrag
Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Schule von 8 – 13 Uhr (nur an Tagen, an denen Unterricht erteilt wird)
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter 42.000	0,00
2	ab 42.000,00	37,50 bis 45,00
3	ab 48.000,00	45,00 bis 60,00
4	ab 60.000,00	60,00 bis 75,00
Höchstbeitrag		75,00 (ab 71.994 € Bruttoeink.)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 04.06.2018

STADT ISERLOHN
Der Bürgermeister
Dr. Ahrens